

**Aktuelle Übersicht von "Drittländern", bei denen im Hinblick auf Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung besondere Vorsicht geboten ist.**

Auf Basis der EU-Verordnung müssen alle Verpflichteten insbesondere für Länder der **Kategorie 2** automatisch mindestens die **verstärkten Sorgfaltspflichten** beachten.

Für Länder der **Kategorie 1** müssen zusätzlich zu den verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 5 GwG noch **weitere Maßnahmen** getroffen werden.

Für Länder der Kategorien 3 und 4 gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten, die aber einzelfallbezogen um Maßnahmen zur Berücksichtigung des besonderen Risikos zu ergänzen sind.

verstärkte Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 5 GwG

Basis	Kategorie	Land	Langname Land	Konsequenzen	Kommentar
DVO	1	Iran		Länder mit strategischen Defiziten und "Call for Action"	=> Erhöhte Anforderung an die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (wB); Jede Finanztransaktion nach/aus diesem Land betroffen, insbes. "one of our clients"; Entscheidung bzgl. Verdachtsmeldung unter Einbeziehung des Vorgesetzten erforderlich
		Nordkorea	Demokratische Volksrepublik Nordkorea		Zusätzlich müssen Verpflichtete, die der Aufsicht der BaFin unterliegen die Meldepflichten für Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit Bezug zu Iran und Nordkorea beachten! (s. Links zur Allgemeinverfügung unten)
DVO	2	Afghanistan		Länder mit strategischen Defiziten bei der Geldwäschebekämpfung	=> Mindestens verstärkte Kundensorgfaltspflichten gem § 15 Abs 5 GwG wenn Vertragspartner, wB oder sonstiger Beteiligter aus HRS-Land stammt bzw. dort seinen Sitz hat oder Bankkonto aus diesem Land betroffen ist
		Algerien Angola Burkina Faso Elfenbeinküste Haiti Jemen Kamerun Kenia Kongo Laos Libanon Mali Monaco Mosambik Myanmar Namibia Nepal Nigeria Südafrika Südsudan Syrien Tansania Trinidad & Tobago Vanuatu Venezuela Vietnam	Demokratische Republik Kongo	Folgende Länder wurden gem. FATF-Empfehlung hoch gestuft in Kategorie 1: Folgende Länder wurden gem. FATF-Empfehlung neu aufgenommen: - Algerien / Angola / Elfenbeinküste / Kenia - Laos / Libanon / Monaco / Namibia - Nepal / Venezuela Folgende Länder wurden im Vergleich zur letzten Fassung gestrichen: - Barbados / Gibraltar / Jamaika - Panama / Philippinen / Senegal - Uganda / VAE (Vereinigte Arabische Emirate) Folgende Länder wurden im Vergleich zu den letzten Änderungen der FATF noch nicht aufgenommen: - Bolivien / Bulgarien Folgende Länder wurden im Vergleich zu den letzten Änderungen der FATF noch nicht gestrichen: - Burkina Faso / Mosambik / Nigeria / Südafrika	d.h. im Einzelnen: - Vollständige Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten gem. § 11 Abs. 4 Nr. 1 u. 2 GwG - Sicherstellen der Einhaltung der Maßnahmen durch Zweigstellen/Tochterunternehmen - Einholen zusätzlicher Informationen über: - den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten - über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung - über die Herkunft der Vermögenswerte des Vertragspartners - über die Herkunft der Vermögenswerte des wirtschaftlich Berechtigten - die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion - die geplante Verwendung der Vermögenswerte - Begründung/Fortsetzung der Geschäftsbeziehung bedarf Zustimmung Mitglied Führungsebene - Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung - durch häufigere und intensivere Kontrollen - durch Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Überprüfung bedürfen - Dokumentation der entsprechenden Maßnahmen und Analysen - Darüberhinaus kann die Aufsichtsbehörde die Einhaltung weiterer Sorgfaltspflichten gem. § 15 Abs. 5a GwG fordern - aktuell: Afghanistan - Berücksichtigung der aktuellen Lage
NRA	3	China		Länder mit erhöhtem Risiko der Geldwäsche - Einschätzung des BMF in der Ersten Nationalen Risikoanalyse	=> Angemessene Berücksichtigung des besonderen Risikos erforderlich => Achtung: Verschiedene Aufsichtsbehörden im Nicht-Finanzsektor sehen auch bei diesen Ländern die Erfüllung der verstärkten Sorgfaltspflichten als erforderlich an!
FATF	4			Zusätzliche Länder, für die von der FATF (Financial Action Task Force) Defizite festgestellt wurden	=> GwGMeldV-Immobilien greift I - sonst keine unmittelbaren Handlungspflichten, aber angemessene Berücksichtigung des besonderen Risikos erforderlich (d.h. Berücksichtigung in der Risikoanalyse (ggfs. Aktualisierung), Anpassung der Sicherungsmaßnahmen und Überprüfung der Kundenverbindung)
		Bolivien Brit. Jungferninseln Bulgarien		Folgende Länder wurden in letzter Zeit neu in die FATF-Empfehlung aufgenommen (aber z.T. nicht in DVO enthalten): - Bulgarien - Kenia / Laos / Libanon - Monaco / Namibia - Nepal / Venezuela Folgende Länder wurden bei den letzten 5 Reviews gestrichen (sind z.T. aber noch in der DVO enthalten): - Barbados / Gibraltar / Jamaika / Mali / Senegal / Tansania / Türkei / Uganda / VAE	

Stand: 08.12.2025

Basis: DVO (EU) 2016/1675 v. 14.07.2016, zuletzt geändert durch DVO (EU) 2025/3815 final v. 10.06.2025
BaFin Rundschreiben 13/2025 (GW) vom 01.12.2025
FATF Informationsbericht "Jurisdictions subject to a Call for Action" vom 24. Oktober 2025
FATF Informationsbericht "Jurisdictions under Increased Monitoring" vom 24. Oktober 2025
BaFin Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Meldepflicht bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen Nordkorea
BaFin Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Meldepflicht bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen Iran

DVO EU Kommission 2025/3815 final
BaFin - News & Maßnahmen - Rundschreiben 01/12/2025 (GW)
Documents - Financial Action Task Force (FATF) (fatz-gafi.org)
Documents - Financial Action Task Force (FATF) (fatz-nafi.org)
BaFin - Publikationen & Daten - Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Meldepflicht bei ...
BaFin - Publikationen & Daten - Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Meldepflicht bei ...



§ 15 GwG Verstärkte Sorgfaltspflichten

Abs. 2 – verstärkte SoFaPfli wenn aus Risikoanalyse abgeleitet, oder im Einzelfall anhand Risikofaktoren
Anlage 1/2

Abs. 3 höheres Risiko insbesondere wenn

1. PeP

2. Drittstaat

- 3. Transaktion komplex, ungewöhnlich groß oder unübliches Muster oder keinen wirt. Zweck
- 4. Grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehung bei Banken, Versicherern und Vers.maklern mit Respondent (Bank, Versicherung, Makler) aus Drittstaat [oder sogar nach Einschätzung des Verpflichteten um Staat aus EWR mit höherem Risiko – z.B. Island, UK, Niederlande]

Abs. 4 wenn Abs. 2 ex Risikoanalyse oder Abs. 3.1 (PeP), => mindestens folgende verstärkte SoFaPfli anzuwenden:

- Begründung/Fortführung nur mit Zustimmung Mitglied der Führungsebene
- Angemessene Maßnahmen zur Ermittlung der Herkunft der Vermögenswerte
- Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung

Abs. 5 wenn Abs. 3 Nr. 2 Drittstaat => mindestens folgende verstärkte SoFaPfli anzuwenden:

- 1. Einholen folgender Informationen
 - Zusätzliche Infos über Vertragspartner und wB
 - Zusätzliche Infos über Art der Geschäftsbeziehung
 - Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des VP
 - Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des wB
 - Informationen über die Gründe für die geplante Transaktion
 - Information über die geplante Verwendung der Vermögenswerte
- 2. Begründung/Fortsetzung bedarf der Zustimmung Mitglied der Führungsebene
 - 0
 - Häufigere und intensivere Kontrollen
 - Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen
 - 2

Abs. 5a wenn Abs. 3 Nr. 2 Drittstaat können Aufsichtsbehörden Erfüllung weiterer SoFaPfli verlangen:

- 1. Meldung von Finanztransaktionen an die FIU
- 2. Beschränkung oder Verbot der Geschäftsbeziehung
- 3. Verbot für Verpflichtete aus Drittstaat im Inland Tochtergesellschaft/Zweigniederlassung zu gründen
- 4. Verbot Zweigniederlassungen in Drittstaat mit hohem Risiko zu gründen
- 5. Verpflichtung für Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Ausland sich verstärkten Prüfungen zu unterziehen



GELDWÄSCHE-
BEAUFRAGTER



GELDWÄSCHE-
BEAUFRAGTER



GELDWÄSCHE-
BEAUFRAGTER

01.08.2025

BaFin -
News &
Maßnahme
n -
Rundschrei
ben
01/12/2025
(GW)